

Gasmesser, die sich im Privatbesitz befinden und nach Metermaß zählen, können, sofern sie keinen Anlaß zur Bezweifelung ihrer Richtigkeit geben, noch 3 Jahre benutzt werden, bis wohin spätestens sie gegen Tarwert der Gasanstalt käuflich überlassen werden müssen.

Gasmesser, die sich im Privatbesitz befinden und nicht nach Metermaß zählen, sind binnen Jahresfrist zu entfernen.

§ 10. Die jährliche Miete für einen Gasmesser beträgt 6 Prozent der Anschaffungskosten und ist in halbjährlichen Raten im Voraus zu zahlen.

Die Rechnung über die Gasmesser-Miete wird demgemäß halbjährlich, gleichzeitig mit der Gas-Rechnung für den betreffenden Monat, zugestellt.

§ 11. Die Ausbesserung der vermieteten Gasmesser erfolgt auf Kosten der Gasanstalt. Die Kosten von Ausbesserungen jedoch, welche infolge von Beschädigungen, die der Besitzer der Gaseinrichtung oder seine Leute verschuldet haben, notwendig werden, trägt der Besitzer der Gaseinrichtung. Diese Kosten sind, sobald die Rechnung darüber vorgelegt ist, der Gasanstalt zu erstatten.

§ 12. Tritt bei der Benutzung einer Gaseinrichtung in der Person des Abnehmers ein Wechsel ein, so ist der bisherige Abnehmer verpflichtet, der Gasanstalts-Verwaltung schriftlich Anzeige zu machen. Bis zu dieser Anzeige bleibt er für die Bezahlung des Gasverbrauchs in den betreffenden Räumen haftbar. Der Nachfolger hat, bevor er die Einrichtung in Benutzung nimmt, der Anstalts-Verwaltung schriftlich Anzeige zu machen und ein Druck-Exemplar dieser Bedingungen zu unterzeichnen.

§ 13. Die Anstalts-Verwaltung hat das Recht, jede Gaseinrichtung in allen ihren Teilen zu prüfen und den Gasverbrauch festzustellen, so oft es ihr notwendig erscheint. Der Gasmesser muß deshalb stets zugänglich für die Beauftragten der Anstalt gehalten werden.

§ 14. Jede Gasleitung wird mit einem Haupt-Absperrhahn versehen, dessen Schlüssel der Besitzer sorgfältig aufzubewahren hat und der nach Auslöschten der Flammen durch Zudrehen der Brennerhähne völlig abzuschließen ist.

Finden sich in der Gasleitung Stellen, aus denen unverbranntes Gas entweicht, so ist davon dem Direktor der Gasanstalt unverzüglich Anzeige zu machen und zur Verhütung von Gefahr der Haupthahn sofort zu schließen.

Bei einem im Hause ausbrechenden Feuer ist der Haupthahn ebenfalls geschlossen zu halten.

§ 15. Wird die Gasanstalt durch eine Störung im Betriebe oder durch elementare Ereignisse verhindert, Gas abzugeben, so steht dem Abnehmer wegen dieser Unterbrechung kein Recht auf Schadenersatz zu.

§ 16. Erfolgt die Berichtigung der vorgelegten Rechnungen nicht innerhalb 8 Tagen nach der Vorlegung, so findet Anmahnung durch einen städtischen Beamten statt, wofür eine Gebühr von 15 Pfg. zu entrichten ist. Wird auch nach geschehener Anmahnung nicht binnen acht Tagen Zahlung geleistet, so tritt Beitreibung im Verwaltungs-Zwangsverfahren ein.

§ 17. Der Gasanstalts-Verwaltung steht das Recht zu, den Gaszufluß auf jede ihr passende Weise abzuschneiden, falls der Gasabnehmer sich grober Fahrlässigkeiten bei Benutzung des Gases schuldig macht oder den ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Verpflichtungen in irgend einer Hinsicht nicht nachkommt.

§ 18. Vorstehende Vorschriften vertreten nach vollzogener Unterschrift für die Gasanstalt und den Abnehmer in allen Beziehungen die Stelle eines Vertrages.

* * *

11. Bedingungen für den Anschluß an das städtische Elektrizitätswerk Harburg a. G. und für die Lieferung elektrischer Energie von demselben.

(Genehmigt von dem Magistrat der Stadt Harburg.)

§ 1. 1) Das städtische Elektrizitätswerk Harburg liefert für jedermanns Gebrauch, allen Behörden und Einwohnern von Harburg elektrische Energie zu jeder Tages- und Nachtzeit für Licht-, Kraft-, Traktions- und alle sonstigen Zwecke, soweit es die jeweilige Ausdehnung des Kabelnetzes und die Betriebseinrichtungen gestatten, und von den neu hinzukommenden Konsumenten die Abnahme elektrischer Energie und zwar für jede installierte 16kerzige Glühlampe oder deren Äquivalent Mark 6.— und für jedes installierte Motorenkilowatt Mark 120.— jährlich garantiert wird.